

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 148/13 B

L 8 R 1083/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 R 4365/10 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. März 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.3.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG).
- 8 Hierzu trägt sie vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung folgenden, von ihr gestellten Beweisanträgen nicht gefolgt:
"1. den die Klägerin im neurologisch-psychiatrischen Bereich behandelnden Facharzt R. -
H. , M. Berlin, zur mündlichen Verhandlung zu laden und
zum Restleistungsvermögen der Klägerin auf psychischem Gebiet und zu den Ausfüh-

- rungen des Gutachters Dr. S. zu hören,
2. den erstinstanzlichen Gutachter Dr. S. zur mündlichen Verhandlung zu laden und zum Restleistungsvermögen der Klägerin auf psychischem Gebiet und zu den Ausführungen des behandelnden Arztes R. H. zu hören,
 4. den die Klägerin im orthopädischen Bereich behandelnden Arzt K. R. aus der Praxis Dr. W. , Dr. K. , R. u. a., M. Berlin, zur mündlichen Verhandlung zu laden und zum Restleistungsvermögen der Klägerin auf orthopädischem Gebiet und zu den Ausführungen des Gutachters Dr. Ha. zu hören,
 5. den zweitinstanzlichen Gutachter Dr. Ha. zur mündlichen Verhandlung zu laden und zum Restleistungsvermögen der Klägerin auf orthopädischem Gebiet und zu den Ausführungen des behandelnden Arztes K. R. zu hören,
 6. den die Klägerin behandelnden Hausarzt Dr. H. N. , S. Berlin, zur mündlichen Verhandlung zu laden und zum Restleistungsvermögen der Klägerin zu hören."

- 9 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht ausreichend bezeichnet.
- 10 Die Anträge stellen keine prozessordnungsgemäßen Beweisanträge dar.
- 11 Ein Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung auf Grund der bereits geklärten Tatsachen oder eine andere Diagnosestellung zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich nicht. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.
- 12 Insbesondere ist den genannten Anträgen, die ausschließlich auf eine Befragung der Ärzte zum Restleistungsvermögen der Klägerin abstellen, nicht zu entnehmen, zu welchen bisher ungeklärten Gesundheitsbeeinträchtigungen die Ärzte H. , Dr. S. , R. , Dr. Ha. und Dr. N. jeweils vernommen werden sollten. Soweit die Anträge zu 1 und 4 darüber hinaus auf die Anhörung der Ärzte H. und R. zu den Ausführungen der Sachverständigen Dr. S. und Dr. Ha. abzielen, sind sie aus einem weiteren Grund nicht prozessordnungsgemäß. Auch der sachverständige Zeuge iS von § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 414 ZPO kann nur zur Bekundung von ihm selbst wahrgenommener Tatsachen, nicht aber zur Vornahme von Wertungen benannt werden (*vgl auch Greger in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 414 RdNr 1*). Soweit die Anträge zu 1 und 4 eine Anhörung der behandelnden Ärzte zu den eingeholten Sachverständigengutachten zum Inhalt haben, zielen sie aber entgegen der Auffassung der Klägerin auf die Bewertung der Gutachten durch die behandelnden Ärzte

insbesondere als unvollständig ab. Die Beschwerdebegründung weist selbst darauf hin, dass die gerichtlichen Sachverständigen erheblich weniger Erkrankungen der Klägerin festgestellt hätten als die behandelnden Ärzte, so dass es um eine Aufklärung der unterschiedlich diagnostizierten Krankheiten und Leistungseinschätzungen durch beide Gruppen gegangen sei. Da ein Zeuge nur zur Bekundung von ihm selbst wahrgenommener Tatsachen benannt werden kann, sind die Anträge zu 2 und 5, soweit sie eine Anhörung der Sachverständigen Dr. S. und Dr. Ha. zu den Ausführungen der Ärzte H. und R. zum Gegenstand haben, ebenso aus diesem weiteren Grund nicht prozessordnungsgemäß.

- 13 Soweit die Beschwerdebegründung rügt, dass der erstinstanzliche Sachverständige Dr. S. nicht zur mündlichen Verhandlung geladen und zum Restleistungsvermögen der Klägerin auf psychischem Gebiet gehört worden sei, macht sie zudem sinngemäß einen Verstoß gegen § 116 S 2, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO geltend. Das Recht auf zusätzliche Vernehmung des Sachverständigen steht den Beteiligten indes grundsätzlich nur hinsichtlich solcher Gutachten zu, die in derselben Instanz eingeholt worden sind, es sei denn, dass das vorinstanzliche Gericht dem Antrag auf Anhörung des Sachverständigen verfahrensfehlerhaft nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 2; vgl auch BGH Beschluss vom 10.5.2005 - VI ZR 245/04 - Juris RdNr 3*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Angaben.
- 14 Soweit - wiederum allenfalls sinngemäß - auch eine Verletzung von § 411 Abs 3 ZPO gerügt werden sollte, fehlt es jedenfalls an nachvollziehbaren Darlegungen, warum einzig die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Sachverständigen Dr. S. ermessensfehlerfrei gewesen sein sollte.
- 15 Mit der Rüge, das LSG hätte den zweitinstanzlichen Sachverständigen Dr. Ha. zum Restleistungsvermögen der Klägerin auf orthopädischem Gebiet anhören müssen, ist ebenfalls zusätzlich sinngemäß eine Verletzung des § 116 S 2, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO geltend gemacht. Voraussetzung für die zusätzliche Vernehmung des Sachverständigen ist jedoch, dass der Beteiligte die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bezeichnet (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4*). Hierzu fehlen schlüssige Ausführungen der Klägerin.
- 16 Die Klägerin hat nach ihren eigenen Angaben den Antrag auf Anhörung des Sachverständigen erst mit Schriftsatz vom 1.3.2013 und damit weniger als eine Woche vor dem bereits anberaumten Termin vom 7.3.2013 gestellt. Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten indes grundsätzlich zwei Wochen vorher unter gleichzeitigem Hinweis auf die Ladung von Zeugen und Sachverständigen bekanntzugeben (§ 110 Abs 1 S 1, § 111 Abs 2 SGG). Dies gebietet der Grundsatz des rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 111 RdNr 9*). Warum trotz dieser Verfahrensvorgaben der Antrag auf



Anhörung eines Sachverständigen weniger als eine Woche vor dem Sitzungstermin rechtzeitig sein kann, erklärt die Beschwerdebegündung nicht. Abgesehen davon hat die Klägerin auch nicht vorgetragen, dass der Sachverständige Dr. Ha. einer derart kurzfristigen Ladung hätte Folge leisten können und dem LSG unter Berücksichtigung der sonstigen auf den 7.3.2013 terminierten Verfahren die Umstellung von einem Verhandlungs- auf einen Beweisaufnahmetermin möglich gewesen wäre.

- 17 Die Klägerin macht des Weiteren sinngemäß einen Verstoß gegen § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG geltend. Hierzu trägt sie vor, das LSG hätte sie darauf hinweisen müssen, dass es die Beweisanträge teilweise für unzulässig halte.
- 18 Das Erfordernis, einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag zu stellen, kann nicht mit der Rüge umgangen werden, das LSG habe Hinweispflichten aus § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG verletzt, weil es von Amts wegen nicht auf die Stellung angemessener und sachdienlicher Anträge hingewirkt habe (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG Beschluss vom 28.5.1997 - 9 BV 144/96 - NZS 197, 592; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 60 RdNr 1h und Leitherer aaO § 160 RdNr 18c mwN*). Hält das Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es keinen entsprechenden Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Lehnt es die Beweiserhebung dagegen ab, muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Becker, SGB 2007, 328, 331; Berchtold in ders/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2009, § 7 RdNr 132; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6 Aufl 2011, Kap IX RdNr 132*).
- 19 Die Klägerin rügt ferner, das LSG habe dem Urteil des BSG vom 27.11.2007 widersprochen, soweit es von einer höheren Wertigkeit der Ausführungen der gerichtlichen Gutachter ausgegangen sei. Es bleibt schon unklar, ob die Klägerin mit diesem Vorbringen eine fehlerhafte Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht geltend machen oder eine Divergenzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erheben will. Dies kann indes dahinstehen, weil beide Rügen unzulässig sind.
- 20 Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.
- 21 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Dabei ist die Entscheidung, von der angeblich abgewichen worden ist, mit Aktenzeichen und Datum oder Fundstelle anzugeben, damit sie ohne große



Schwierigkeiten auffindbar ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Bereits letzterer Anforderung ist nicht genügt.

- 22 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)